

GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1
Telefon 07723/42955 Fax: 07723/42955-5

e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
karl.schwandtner@muehlheim-inn.ooe.gv.at

www.muehlheim.at

Mühlheim am Inn: 8. Jänner 2004
Aktenzahl: 101/16-2004/Schw

V e r o r d n u n g

der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 8. Jänner 2004,
mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene
öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Öb. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der **Gemeinde Mühlheim am Inn** verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der **Gemeinde Mühlheim am Inn** betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation – Wa10 – 129/17 – 1999 vom 18. April 2000 ist einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören;
 - das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden;
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen,
 - die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Errichtung von Hausanschlusskanälen bei Freispiegelkanalisation
Die Errichtung des Hausanschlusskanals vom Hauptkanal bis zum allenfalls erforderlichen Hausanschlussschacht (dieser wird im Regelfall ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück angeordnet) bzw. wenn ein Hausanschlussschacht aus technischen Gründen nicht erforderlich ist, bis zu einem Punkt, der ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück liegt, erfolgt durch die Gemeinde Mühlheim am Inn auf deren Kosten.
Die Errichtung des Hausanschlusskanals ab dem Endpunkt des von der Gemeinde Mühlheim am Inn errichteten Teiles im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Errichtung von Hausanschlüssen mittels Hausanschlusspumpwerk
Wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde Mühlheim am Inn auf ihre Kosten, und zwar im Regelfall ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück ein Abwasserhausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage. Weiters errichtet die Gemeinde Mühlheim am Inn auf ihre Kosten die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusspumpwerk und Hauptkanal.

Das Eigentum am Hausanschlusspumpwerk geht mit Inbetriebnahme auf den Grundeigentümer über. Alle weiteren Kosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Hausanschlusspumpwerk anfallenden Kosten, hat der Eigentümer des über das Hausanschlusspumpwerk zu entsorgende Grundstück zu tragen.
Die Errichtung des Hausanschlusskanals ab dem Hausanschlusspumpwerk im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflusgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.

- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.

- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.
Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer;
- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke; Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.);
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.);
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.);
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.);
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.



Angeschlagen am: 14. Jan. 2004

Abgenommen am: - 2. Feb. 2004

Amr der o.ö. Landesregierung
UR - 1203163 - 2004 - DD
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.
Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage

Linz, am 5. 02. 2004



E. Dornig